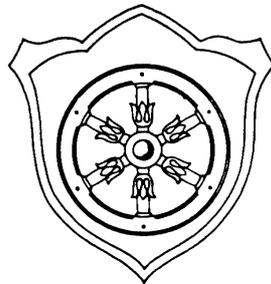


# **Ehrungsordnung der Schöfferstadt Gernsheim**



Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung vom 14.12.2017 folgende Ehrungsordnung der Schöfferstadt Gernsheim beschlossen:

Nach dieser Ehrungsordnung können alljährlich für besondere Leistungen Auszeichnungen in

- a. Sportvereinen**
- b. kulturellen Vereinen**
- c. Tierzuchtvereinen**
- d. sonstigen Bereichen des öffentlichen Lebens**
- e. Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren, Rettungs- und Hilfsdienste**

verliehen werden.

Über die Art und Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim abschließend. Der Ausschuss Jugend, Kultur, Sport und Soziales wird in der darauffolgenden Sitzung über die Ehrungsvorschläge informiert.

#### **a. Sportvereine**

##### § 1

Die Schöfferstadt Gernsheim verleiht eine Ehrenmedaille an Sportlerinnen und Sportler für besondere Leistungen im Einzel- bzw. Mannschaftswettbewerb.

##### § 2

Auszeichnungen erhalten:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. die/der 1. Kreismeister/in                    | in Bronze |
| 2. die/der 1. Bezirksmeister/in                  | in Bronze |
| 3. die/der 1., 2. und 3. Landesmeister/in        | in Silber |
| 4. die/der 1., 2. und 3. Deutsche Meister/in     | in Gold   |
| 5. die/der 1., 2. und 3. Europameister/in        | in Gold   |
| 6. höherrangige Meisterschaften (Weltmeister/in) | in Gold.  |

##### § 3

Geehrt wird alljährlich nur die höchste errungene Meisterschaft.

##### § 4

Sportlerinnen und Sportler, die wiederholt eine Ehrung in der gleichen Ehrungsklasse erfahren, wird als Anerkennung dieser nochmaligen sportlichen Leistung eine Urkunde in Verbindung mit einem Geschenk überreicht.

## § 5

Geehrt werden auch Sportlerinnen und Sportler, die in Gernsheim mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und ihre Erfolge für auswärtige Vereine erzielt haben.

### **b. Kulturelle Vereine**

## § 6

Die Schöfferstadt Gernsheim verleiht für besondere Leistungen eines kulturellen Vereins eine Ehrenmedaille in nachfolgender Ausführung:

Bronze	10 Jahre
Silber	20 Jahre
Gold	30 Jahre.

## § 7

Diese Auszeichnung wird einem Gesang- oder Musikverein für die Leistung bei Teilnahme

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. an Kreis- oder Bezirksmeisterschaften<br>oder beim Wertungssingen für den 1. Platz                                | in Bronze |
| 2. an Landesentscheiden für den 1. - 3.<br>Platz oder vergleichbaren Wertungssingen<br>mit der Gesamtnote „sehr gut“ | in Silber |
| 3. an Bundesentscheiden für den 1. - 3.<br>Platz oder an Wertungssingen mit der<br>Gesamtnote „hervorragend“         | in Gold   |

verliehen.

### **c. Tierzuchtvereine**

## § 8

Die Schöfferstadt Gernsheim verleiht für besondere Leistungen einer Züchterin/eines Züchters in einem Tierzuchtverein eine Ehrenmedaille gemäß nachfolgender Regelung in § 8 a.

## § 8 a

Ausgezeichnet werden bei Leistungswettbewerben diejenigen Züchterinnen und Züchter, die

- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. den Kreissieger                | in Bronze |
| 2. den 1., 2. und 3. Landessieger | in Silber |
| 3. den 1., 2. und 3. Bundessieger | in Gold   |

stellen.

## **d. Sonstige Bereiche des öffentlichen Lebens**

### § 9

Geehrt mit einer Ehrennadel wird das ehrenamtliche Engagement von Personen, die sich um Vereine oder in besonderer Weise in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens verdient gemacht haben.

#### § 9 a

Ausgezeichnet werden Personen aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand (Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Rechner/Schatzmeister) nach folgender Staffelung:

Bronze	mindestens 15 Jahre Vorstandsarbeit
Silber	mindestens 20 Jahre Vorstandsarbeit
Gold	mindestens 25 Jahre Vorstandsarbeit.

#### § 9 b

Weitere Personen können eine Ehrung nach folgender Staffelung erhalten:

Bronze	mindestens 20 Jahre Mitarbeit in Vereinen oder Organisationen
Silber	mindestens 25 Jahre Mitarbeit in Vereinen oder Organisationen
Gold	mindestens 30 Jahre Mitarbeit in Vereinen oder Organisationen.

#### § 9 c

Das ehrenamtliche Engagement von Personen aus anderen Bereichen des öffentlichen Lebens erfolgt nach folgender Staffelung:

Bronze	mindestens 20 Jahre ehrenamtliches Engagement
Silber	mindestens 30 Jahre ehrenamtliches Engagement
Gold	mindestens 40 Jahre ehrenamtliches Engagement.

#### § 9 d

Bei Personen, die in mehreren Vereinen oder Organisationen tätig sind, richtet sich die Auszeichnung nach der Gesamtsumme der nachgewiesenen Zeiten.

#### § 9 e

Sofern aufgrund dieser Ehrungsordnung Personen über die vorstehenden Regelungen hinaus geehrt werden sollen, erfolgt die Beschlussfassung auf Vorschlag des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung.

## **e. Atemschutzgeräteträger und Atemschutzgeräteträgerinnen der Feuerwehren sowie Rettungs- und Hilfsdienste**

### § 10

Atemschutzgeräteträger und Atemschutzgeräteträgerinnen der Feuerwehren, Rettungs- und Hilfsdienste erhalten nach 20 Jahren aktivem Dienst die Ehrennadel der Schöfferstadt Gernsheim in Bronze, nach 30 Jahren die Ehrennadel in Silber und nach 40 Jahren die Ehrennadel in Gold.

### **Allgemeiner Teil**

### § 11

Grundlage für alle genannten Ehrungen ist ein schriftlich begründeter Ehrungsvorschlag. Auswärtige Vereine haben ein Vorschlagsrecht.

### § 12

Die Übergabe der Auszeichnungen erfolgt in einem würdigen Rahmen, z. B. bei einem jährlichen Ehrungsabend, zu dem die Schöfferstadt Gernsheim einlädt.

### § 13

Die Ehrungen nach den Regelungen der Hauptsatzung der Schöfferstadt Gernsheim auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung bleiben von den Regelungen dieser Ehrungsordnung unberührt.

### § 14

Diese Ehrungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherige Ehrungsordnung der Stadt Gernsheim vom 4. Oktober 1984 sowie alle bis zum jetzigen Zeitpunkt dazu ergangenen Ergänzungen außer Kraft.

Die Ehrungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 15.12.2017

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Burger, Bürgermeister

Vorstehende Ehrungsordnung der Schöfferstadt Gernsheim wurde am 20.12.2017 in der Ried-Information Nr. 51/2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 21.12.2017

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Burger, Bürgermeister